

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 140458	-0	29.03.2021

Tagesbrief 130/21 vom 29.03.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Möglichkeit der telefonischen Krankmeldung verlängert**
- **Umstellung von Registrierkassen auf Antrag auch über den 31. März 2021 hinaus möglich**
- **Beschlussempfehlung des HFA an Plenum des Sächsischen Landtages zum kommunalen Finanzausgleich**

1. Möglichkeit der telefonischen Krankmeldung verlängert

Der Gemeinsame Bundesausschuss von Ärzten, Krankenkassen und Kliniken hat aufgrund des hohen Infektionsgeschehens erneut beschlossen, dass telefonische Krankschreibungen bei Erkältungssymptomen auch weiterhin bis 30. Juni 2021 möglich sind. Die bisherige Regelung läuft zum 31. März 2021 aus (vgl. unser Tagesbrief 90/20 vom 8. Dezember 2020). Ziel ist es, Arztpraxen zu entlasten und direkte Arzt-Patienten-Kontakte so gering wie möglich zu halten.

Ansprechpartner/in SSG: Frau Leser

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien
3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

2. Umstellung von Registrierkassen auf Antrag auch über den 31. März 2021 hinaus möglich

Mit der als **Anlage** beigefügten Medieninformation vom 26. März 2021 räumt das Sächsische Staatsministerium für Finanzen (SMF) auf Antrag die Möglichkeit ein, eine Fristverlängerung zu beantragen.

Unternehmen und somit auch Kommunen mit steuerrelevanten Bereichen, denen es bis zur Frist 31. März 2021 nicht möglich war, ihre elektronischen Registrierkassen umzustellen, können ab sofort bei ihrem Finanzamt eine Fristverlängerung beantragen. Der Antrag ist formlos möglich und muss die Gründe für die Verzögerung beinhalten. Vorhandene Nachweise sind beizufügen.

Für die Städte und Gemeinden, die die Registrierkassen bereits umgestellt haben oder kurz vor Abschluss der Umstellung stehen, möchten wir darüber informieren, dass derzeit noch keine elektronische Übermittlungsmöglichkeit der Mitteilung § 146a Absatz 4 AO besteht. Gemäß dem SMF ist die Anzeigepflicht entsprechend dem BMF-Schreiben vom 6. November 2019 ([Link](#)) somit immer noch ausgesetzt.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

3. Beschlussempfehlung des HFA an Plenum des Sächsischen Landtages zum kommunalen Finanzausgleich

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtages (HFA) hat dem Landtag am 26. März 2021 empfohlen, den Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein „*Drittes Gesetz zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen*“ – Drucksache 7/4550 – in der vom HFA beschlossenen Fassung anzunehmen. Der Entwurf beinhaltet an mehreren Stellen pandemiebedingte Anpassungen.

Die Beschlussempfehlung des HFA ist inzwischen in das EDAS eingestellt (LT-Drs. 7/5916) und kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=5916&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=&dok_id=271927

Der Landtag wird das Gesetz in der vom HFA empfohlenen Fassung voraussichtlich am **31. März 2021** verabschieden.

Inhaltlich ist der Entwurf der Staatsregierung nur an wenigen Stellen noch einmal überarbeitet worden. Soweit die Änderungen nicht nur redaktioneller Natur sind, gehen sie überwiegend auf Vorschläge der kommunalen Landesverbände aus der Sachverständigenanhörung

am 26. Januar 2021 zurück. Mit den **Artikeln 1**, - Finanzausgleichsmassengesetz 2021/2022, **2** – Änderung des SächsFAG – und **5** – Änderung Kommunalpauschalengesetz 2018-2020 – kommt es zu systemischen Anpassungen im kommunalen Finanzausgleich:

- Verlängerung der sog. Kommunalpauschale bis 2021 und Integration ab 2022 in die Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden (Anpassung des GMG I zugunsten der Kommunen und des GMG II zugunsten der kreisangehörigen Gemeinden)
- Nivellierung (Kreisfreie Städte und Landkreise) bzw. Stauung (kreisangehörige Gemeinden) der Hauptansatzstaffel
- Einführung eines Nebenansatzes für die frühkindliche Bildung und Zusammenführung mit dem Schülernebenansatz, der an die aktuellen Datengrundlagen angepasst wird, zu einem Bildungsansatz
- Einführung einer Basisfinanzierung für finanzkraftschwächere Kommunen im kreisangehörig gemeindlichen Bereich
- degressiv verlaufende Ausgleichszahlungen über 2 Jahre (Kreisfreie Städte, Landkreise) bzw. 6 Jahre (kreisangehörige Gemeinden) für Kommunen, die durch die obigen Systemumstellungen in 2021 Schlüsselzuweisungen verlieren
- Erhöhung des Straßenlastenausgleichs um rund 15 Mio. Euro, vor allem zugunsten der Gemeindestraßen
- Verstetigung der Gewässerunterhaltungsunterstützung durch einen dauerhaft eingerichteten Gewässerlastenausgleich für Gewässer 2. Ordnung in einem jährlichen Volumen von 10 Mio. Euro
- Gewährung eines Steuermindereinnahmenausgleichs i. H. v. rund 60 Mio. Euro in 2021 und rund 103 Mio. Euro in 2022 infolge der Pandemie.

Mit **Artikeln 6** – Änderung des SächsAGSGB – und **7** – Aufhebung NettobelastungsermittlungsVO) wird ein neuer Verteilerschlüssel (Anteil der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II) für den sog. **Hartz-IV-Lastenausgleich** eingeführt .

Über einen **Änderungsantrag** der Regierungskoalition ergeben sich zudem folgende wesentliche Veränderungen zum Entwurf der Staatsregierung:

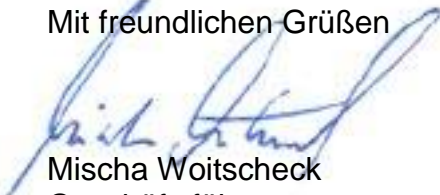
- Nach § 15 Abs. 4 SächsFAG können zur Überbrückung **pandemiebedingter Einnahmeausfälle** in den Jahren 2021 und 2022 **12,5 Prozent** der Einnahmen aus zweckgebundenen **investiven Schlüsselzuweisungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten**, die für Investitionen im Schulbereich und im Bereich der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung aufgenommen worden sind, eingesetzt werden. Der Einsatz für diesen Zweck ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Regelung gilt der Erprobung und wird zum 30. September 2022 evaluiert.

- Diese Änderung geht **nicht** auf eine Initiative des SSG zurück.
- Einführung eines **Anpassungsfaktors** für die Steuerminder-einnahmenausgleiche in 2021 und 2022 infolge der Pandemie auf der Grundlage der Mindereinnahmen in den Bereichen der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, § 22c Abs. 1 Nr. 2 SächsFAG (Vermeidung der Überkompensation einiger weniger Kommunen)
 - **Absicherung der Refinanzierung der Elternbeiträge** im Fall der Schließung von Kindertageseinrichtungen „aus Gründen des Infektionsschutzes anlässlich der COVID-19-Pandemie“ aus Bedarfszuweisungsmitteln und Mitteln des Corona-Bewältigungsfonds (betrifft Schließungen im Zeitraum vom 14.12.2020 bis 14.02.2021 und weitere Schließungen aufgrund der SächsCoronaSchutzVO), § 22 S. 6, 7 und § 22c Abs. 1 Nr. 4 SächsFAG
 - Veränderung des **BuT-Verteilerschlüssels** (Art. 6 Nr. 2 des Gesetzes bzw. § 19 SächsAGSGB)
 - Verwendung der 2020er Mittel aus der **Gewässerunterhaltungsunterstützungspauschale** auch in 2021 (Art. 8).

Ansprechpartner SSG: Herr Leimkühler

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlage